



Inhaltsverzeichnis

Seite

Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfall-satzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/16 vom 19.05.2016:	246
Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege	246
Öffentliche Bekanntmachungen	251
Einladung zur Mitgliederversammlung 2016 der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Münchenroda / Remderoda	251
Ausschusssitzungen	251
Öffentliche Ausschreibungen	251
A 01536/2016 Gebäudereinigungsarbeiten und Winterdienst Angergymnasium	252
Ausstellungsbeleuchtung Romantikerhaus 2016	252

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 1. September 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 8. September 2016)

Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/16 vom 19.05.2016:

Die o.g. Neubekanntmachung der Abfallsatzung wird in § 24 Abs. 2 wie folgt korrigiert:

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) vom 04.11.2015, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/15 vom 17.12.2015, S. 426), zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) vom 23.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/16 vom 12.05.2016, S. 142) außer Kraft.

Jena, den 01.09.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233), der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitaPflgVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) und der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03.12.2015 zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des ThürKitaG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.06.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Förderung von Jenaer Kindern in Kindertagespflege und die Ausgestaltung der damit verbundenen Rechtsverhältnisse der Stadt Jena mit den Tagespflegepersonen und Eltern.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Be-

gleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Sie bestimmt sich nach den §§ 22, 23 SGB VIII, § 8 ThürKitaG, der Verwaltungsvorschrift des Landes über die Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: VV laufende Geldleistung) sowie dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre nach § 6 Abs. 1 S. 4 ThürKitaG.

- (2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Vorrangig werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert. Mit der Vorlage einer Konzeption zur Kindertagespflege gibt die Tagespflegeperson Aufschluss über Inhalt und Umfang ihres Angebotes und inwieweit dieses Angebot dem gesetzlichen Auftrag entspricht.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die für das Kind Sorgeberechtigten oder der sorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden: Eltern) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.
- (4) Ein Kind wird nach dieser Satzung in Kindertagespflege gefördert, wenn es seinen Wohnsitz in Jena hat; dies ist regelmäßig der Fall, wenn es seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Jena hat.
- (5) Die Tagespflegeperson benötigt für die Betreuung von Kindern außerhalb des Haushaltes der Eltern eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate Kinder betreuen will. Diese Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und wird vom Fachdienst Jugend und Bildung erteilt.
- (6) Bei der Begründung eines Betreuungsverhältnisses sind Eltern und Tagespflegeperson in ihrer Entscheidung frei. Aufgrund dieses Wunsch- und Wahlrechtes übernimmt die Stadt Jena keine Gewähr für eine volle Auslastung der Betreuungsplätze laut Pflegeerlaubnis.
- (7) Die Leistungen der Kindertagespflege werden im Einzelfall von der Tagespflegeperson und den Eltern in einem Betreuungsvertrag geregelt. Dieser soll mindestens Regelungen zum Betreuungsort, dem Betreuungsumfang bzw. der Betreuungszeit, zur Vertragslaufzeit, zur Eingewöhnungsphase und Übergängen, zur Verpflegung, zu Ausfall-/Urlaubszeiten der Betreuungsperson und des Kindes, der vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie zu Besonderheiten des Kindes wie etwa Krankheiten, Allergien, notwendige Medikamentengabe oder besondere Förderbedarfe enthalten.
- (8) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Eltern betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 3 Leistungen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

- (2) Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (3) Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle im Fachdienst Jugend und Bildung berät Eltern und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege. Ihre Aufgabe ist neben der Vermittlung in Kindertagespflege die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Sie prüft die Eignung der Tagespflegeperson und erteilt die Pflegeerlaubnis.

**§ 4
Betreuungszeit**

- (1) Die regelmäßige Betreuungszeit in der Kindertagespflege beträgt montags bis freitags acht Stunden täglich. Die Tagespflegeperson kann eine Betreuungszeit von mehr oder weniger als acht Stunden täglich anbieten, mindestens jedoch fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Stunden pro Woche. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Etwaige Über- oder Unterschreitungen der wöchentlichen Betreuungszeit sind in Absprache mit den Eltern auszugleichen. Einzelheiten soll der jeweilige Betreuungsvertrag regeln.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihren Urlaub und andere Schließzeiten mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder abzustimmen. Dabei soll die Möglichkeit der Ersatzbetreuung (nach Abs. 4) vermieden werden.
- (3) Die Tagespflegestelle kann an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen bleiben; die Schließtage werden in Absprache mit den Eltern festgelegt.
- (4) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist rechtzeitig bei Bedarf eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei einer Ersatztagespflegeperson kann sowohl durch die Tagespflegeperson als auch durch die Eltern initiiert werden. Anderenfalls vermittelt die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle die Ersatzbetreuung. Die Vermittlung erfolgt auf Antrag durch die Eltern und die Tagespflegeperson unter Verwendung des aktuellen Formulars „Antrag auf eine andere Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson“ bei der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle. Ersatzbetreuung kann auch die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung sein.

**§ 5
Aufnahme, Änderungen und Ummeldungen**

- (1) Die Eltern melden ihr Kind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Antrag auf Vermittlung eines Kindes zu einer Tagespflegeperson“ in der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle an. Die An-

meldung setzt eine gültige Kita-Karte voraus, die im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena ausgestellt wird.

- (2) Die Eltern haben Anspruch auf Beratung, insbesondere über die zur Verfügung stehenden Kindertagespflegestellen. Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll mindestens drei Monate vor der gewünschten Vermittlung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots berücksichtigt werden.
- (3) Die Eltern erhalten von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle Kontaktdaten von Tagespflegestellen oder können auch selbst eine geeignete Tagespflegeperson angeben.
- (4) Haben sich Eltern und Tagespflegeperson über die Betreuung des Kindes geeinigt, erteilt die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle den Eltern nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Vermittlungsbescheid. Eltern und Tagespflegeperson sollen einen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 7 abschließen. Nachdem die Tagespflegeperson das Formular „Bestätigung über Inhalt und Umfang eines Betreuungsverhältnisses“ der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle vorgelegt hat, erhält sie einen kindbezogenen Vermittlungsbescheid.
- (5) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis entsteht mit dem Tag der Aufnahme entsprechend dem Vermittlungsbescheid und des kindbezogenen Vermittlungsbescheides. Die ersten zehn Betreuungstage gelten i.d.R. als Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil oder eine andere familiäre Bezugsperson ganz oder teilweise anwesend sein soll. Die Eingewöhnungszeit soll nicht mehr als zwanzig Stunden wöchentlich betragen. Näheres zur Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase regeln Eltern und Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag.
- (6) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist im Einvernehmen der Beteiligten für die Zukunft möglich und muss bei der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Ummeldung des Betreuungsbedarfes“ beantragt werden.
- (7) Eine Verlängerung des Vermittlungszeitraums kann bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für die Betreuung ab dem übernächsten Monat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Verlängerung des Betreuungsbedarfes“ gegenüber der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle beantragt werden.
- (8) Beabsichtigen Eltern, ihren Wohnsitz in Jena aufzugeben, ohne zugleich das Betreuungsverhältnis zu kündigen, haben sie dies unverzüglich der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle anzuzeigen und bei der zukünftig zuständigen Wohnsitzgemeinde den Eintritt in die Förderungsleistung zu beantragen. Sobald die Tagespflegeperson hierüber Kenntnis erlangt, ist auch sie zur Mitteilung an die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle verpflichtet. Die Zuständigkeit der Stadt Jena für die Förderung in Kindertagespflege endet mit der Änderung des Wohnsitzes im Sinne von § 2 Abs. 4.
- (9) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege, das

nicht durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle der Stadt Jena vermittelt wird, diese hierüber zu informieren.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis endet durch Ablauf des Vermittlungszeitraums. Darüber hinaus erfolgt keine Vergütung, auch wenn die Betreuung fortgesetzt wird.
- (2) Eltern und Tagespflegeperson können das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis vorzeitig, auch vor Beginn der eigentlichen Betreuung, gegenüber der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle durch Abmeldung beenden. Für die Abmeldung beträgt die Frist vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Das Formular „Abmeldung von der Förderung in Kindertagespflege“ ist zu verwenden. Einzelheiten zur Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 7 sind in diesem zu regeln.

§ 7 Aufsichtspflichten

- (1) Während der Betreuung in Kindertagespflege nimmt die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht wahr. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an sie in der Regel auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Tagespflegestelle bzw. bei der Betreuung im Haushalt der Eltern am Ort der Betreuung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person.
- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes gegenüber der Tagespflegeperson schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen sollen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- (3) Wird ein Kind bis eine Stunde nach dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit trotz mehrfachen Versuchs, die Eltern zu erreichen, nicht abgeholt, meldet die Tagespflegeperson das Kind der Rettungsleitstelle der Stadt Jena (Tel: 4040). Bei Gefahr für das Wohl des Kindes wird es vom Fachdienst Jugendhilfe in Obhut genommen.

§ 8 Gesundheitsschutz

- (1) Die Tagespflegeperson ist als selbstständig tätige Person verpflichtet, sich über Neuregelungen zu informieren und die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der täglichen Arbeit einzuhalten. Die Stadt Jena bietet den Tagespflegepersonen regelmäßig Belehrungen über die Mitwirkungspflichten und Verbote i.S.d. IfSG an.
- (2) Die Tagespflegestelle gilt im Hinblick auf die betreuten Kinder als Einrichtung nach § 33 IfSG. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Krankheit, die in § 34 IfSG genannt ist, oder ist dessen verdächtig, sind die Eltern verpflichtet, dies sofort der Tagespflegeperson mitzuteilen. Auch ein gesundes Kind (Kontaktperson) darf in bestimmten Fällen die Tagespflegestelle nicht besuchen.
- (3) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen eines Tatbestandes des § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG annehmen lassen, so hat die Tagespflegeperson das Gesundheitsamt der Stadt Jena unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

tigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

- (4) Bei der Aufnahme eines Kindes ist durch die Eltern eine aktuelle ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tagespflegeperson vorzulegen (Formular „Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung“).
- (5) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertagespflegestelle während der Betreuungszeit der Kinder nicht gestattet.
- (6) Die Tagespflegeperson benötigt von den Eltern eine schriftliche Bevollmächtigung, um in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.
- (7) Weitere Regelungen für den Fall der Krankheit des Kindes sollen Eltern und Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 7 treffen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Tagespflegestelle, sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Tagespflegestelle (z. B. Ausflüge), einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege, besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Kinder sind über die Unfallkasse Thüringen versichert; Tagespflegepersonen versichern sich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- (2) Die Tagespflegeperson hat alle Unfälle der von ihr betreuten Kinder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle mittels des aktuell gültigen Formulars „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende“ unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht für eigene Unfälle der Tagespflegeperson gegenüber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die Stadt Jena versichert auf ihre Kosten Kinder und Tagespflegeperson im Rahmen einer Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Tagespflegeperson über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz erlangen kann.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Stadt Jena gewährt den Tagespflegepersonen eine monatliche laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII, § 18 Abs. 9 ThürKitaG. Die Höhe der laufenden Geldleistung bestimmt das für Kindertagespflege zuständige Thüringer Ministerium anhand einer VV laufende Geldleistung in der jeweils geltenden Fassung. Sollte das zuständige Ministerium von seiner Regelungskompetenz nach § 23 Abs. 2a S. 1 SGB VIII keinen Gebrauch mehr machen, gilt die bis dahin gültige VV laufende Geldleistung solange fort, bis die Stadt Jena als Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Festlegungen trifft.

- (2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Mit der Zahlung der monatlichen laufenden Geldleistung und der zusätzlichen Leistungen nach § 14 sind sämtliche Leistungen der Tagespflegeperson abgegolten. Von den Eltern dürfen für die hiermit vergüteten Leistungen keine zusätzlichen Zahlungen verlangt werden.

§ 11

Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand

- (1) Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand werden je Monat und Kind pauschal erstattet. Dabei werden für eine
 - Ganztagsbetreuung bis zu 45 Stunden,
 - bei einer 2/3-Betreuung bis zu 35 Stunden und
 - bei einer Halbtagsbetreuung von mindestens 15 Stunden und bis zu 25 Stunden wöchentlich zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Vermittlung eines Kindes während eines laufenden Monats, beim Wechsel des Betreuungsumfanges innerhalb eines Kalendermonats im Rahmen der Eingewöhnungsphase, bei der Vermittlung von Ersatzbetreuung und bei Widerruf des kindbezogenen Vermittlungsbescheides durch die Stadt Jena wird die Pauschale für den Sachaufwand, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang pro Kind und Monat, pro Tag als Tagessatz gezahlt.
- (3) Sollte die Tagespflegeperson auf Grund von Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen, wird der Sachaufwand für diesen und zwei weitere Kalendermonate weiter gewährt.

§ 12

Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

- (1) Für die Anerkennung der Förderungsleistung wird ein Stundensatz entsprechend der Anzahl der pro Kind vermittelten wöchentlichen Betreuungsstunden zugrunde gelegt.
- (2) Die laufende Geldleistung für die Förderungsleistung wird nicht gezahlt, wenn die Betreuungsleistung wegen Feiertagen, Urlaubszeiten, Krankheitstagen und Fortbildungstagen der Tagespflegeperson nicht erbracht wird. Diese Ausfallzeiten der Tagespflegeperson finden bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung nach der VV laufende Geldleistung stundensatzerhöhend Berücksichtigung. Für diese Zeiten soll die Tagespflegeperson Rücklagen bilden. Ausfallzeiten des Kindes, in denen die Tagespflegeperson den Platz weiter bereit hält, zählen als erbrachte Betreuungsstunden.
- (3) Zusätzlich zu der Förderungsleistung nach Absatz 1 gewährt die Stadt Jena für Kinder mit einem erhöhten Förderungsbedarf im Sinne von § 53 SGB XII oder mit einem besonders intensiven Betreuungsbedarf auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson ab

Antragstellung einen um 30 % erhöhten Betrag für die Förderungsleistung. Diese Regelung gilt, solange diese Mehrkosten nicht aufgrund der §§ 53, 54 SGB XII und §§ 55, 56 SGB IX getragen werden; § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13

Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung, Alterssicherung

- (1) Die laufende Geldleistung für die nachgewiesenen Zahlungen für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden als Monatsbetrag gezahlt, solange die Tagespflegeperson in dem Monat zumindest an einem Tag mindestens ein Kind betreut.
- (2) Für nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Tagespflegepersonen werden Beiträge in Höhe der Hälfte der angemessenen und nachgewiesenen Kosten zur Alterssicherung erstattet. Angemessen ist ein Beitrag bis zur Höhe des halben einkommensunabhängigen Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweiligen Beitragsjahr.
- (3) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides und des Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.
- (4) Sollte die Tagespflegeperson auf Grund von Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen und die Stadt Jena für diesen Zeitraum für alle vermittelten Kinder eine andere Betreuung sicherstellen müssen, kann die Erstattung der nachgewiesenen Zahlungen für die in § 10 Absatz 2 genannten Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag für maximal zwei Kalendermonate weiter gewährt werden.

§ 14

Zusätzliche Leistungen

- (1) Daneben gewährt die Stadt Jena der Tagespflegeperson für die von ihr vermittelten Kinder zur qualitätssichernden Ausgestaltung der Tagespflegeplätze und die Erfüllung des Förderungsauftrages jährlich 500,00 € als Sockelbetrag, sowie 50,00 € pro durchschnittlich im laufenden Kalenderjahr belegten Platz, soweit sie entsprechende Originalbelege über diese Ausgaben vorlegt. Hierzu zählen insbesondere Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausgaben zur Dokumentation von Entwicklung und Lernbiografie der Kinder, Ausstattungsgegenstände, die unmittelbar und überwiegend der Betreuung, Pflege und Verpflegung der Kinder dienen, sowie einschlägige Fachliteratur.
- (2) Der Tagespflegeperson werden Kosten von bis zu 200,00 € jährlich für nachgewiesene Fortbildungen i.S.d. § 18 Abs. 3 bis 5 erstattet.
- (3) Insoweit die Tagespflegeperson für den Ausfall einer anderen Tagespflegeperson ein Kind in Ersatzbetreuung i.S.d. § 4 Absatz 4 betreut, erhält sie neben der Kostenerstattung für Förderungsleistung und ggf.

Sachaufwand zusätzlich für

- eine Ganztagsbetreuung 5 € pro Betreuungstag,
- eine 2/3-Betreuung 4 € pro Betreuungstag,
- eine Halbtagsbetreuung 3,50 € pro Betreuungstag.

- (4) Sofern die Tagespflegeperson in einer Woche an mindestens einem Tag mindestens ein Kind betreut, erhält sie pro Woche für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Förderungsleistung eine Pauschale in Höhe des fünffachen Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung.
- (5) Bildet sich die Tagespflegeperson i.S.d. § 18 Abs. 3 bis 5 fort und kann daher an diesem Tag keine Betreuung anbieten, erhält sie zum Ausgleich für maximal zwei Fortbildungstage pro Jahr den Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung ersetzt, den sie bei stattfindender Betreuung an diesem Tag erhalten hätte. Diese Tage gelten weiterhin als Ausfallzeiten i.S.d. § 17 Abs. 1; die Regelungen der §§ 4 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 3 und 5 gelten fort.

§ 15

Zahlungsmodalitäten der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung, mit Ausnahme der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, wird zum ersten des Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Ihre Fälligkeit setzt den Erlass des kindbezogenen Vermittlungsbescheides bis zum 15. des Vormonats voraus.
- (2) Die Tagespflegeperson erhält monatlich einen Beleg über die zu erwartenden laufenden Geldleistungen.
- (3) Die hälftige Erstattung für Beiträge einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgen ebenfalls monatlich, sobald diese beantragt und nachgewiesen sind. Jegliche Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nachweise sind einmal im Jahr zu aktualisieren.

§ 16

Verpflegung der Tageskinder

Die laufende Geldleistung nach § 10 Abs. 2 umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung der Tageskinder. Diese sind zwischen Tagespflegeperson und Eltern im Betreuungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 7 gesondert zu regeln.

§ 17

Meldung von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind Tage an denen keine Betreuung stattfinden kann, insbesondere wegen Urlaubs, Feiertagen, Fortbildung und Krankheit der Tagespflegeperson. Ausfallzeiten sind der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu melden.
- (2) Der Jahresurlaub der Tagespflegeperson ist für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 28.02. eines Jahres mitzuteilen.
- (3) Planbare Ausfälle sind mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.
- (4) Bei Ausfall durch Erkrankungen der Tagespflegeperson ist dies unverzüglich am ersten Tag des Ausfalls mitzuteilen. Spätestens an dem Tag, an dem sie ihre Betreuung wieder zur Verfügung stellt, informiert sie die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle schriftlich über

Beginn und Ende ihres Ausfalles durch Krankheit.

- (5) Die Mitteilung über Ausfallzeiten hat schriftlich, d.h. unter Verwendung des aktuellen und unterschriebenen Formulars „Meldung über Zeiten der Abwesenheit der Tagespflegeperson“ zu erfolgen. Das Formular wird durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zur Verfügung gestellt.

§ 18

Beratung und Fortbildung

- (1) Die Tagespflegeperson hat gegenüber der Stadt Jena durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson hat daneben Anspruch auf Fachberatung i.S.d. § 15a ThürKitaG und auf Angebote aus § 7 ThürKitaG. Zur Fortbildung der Tagespflegeperson unterbreitet die Stadt Jena geeignete Angebote.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, regelmäßig an den von der Stadt Jena angebotenen Informations-, Beratungs- und Vernetzungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Tagespflegeperson ist zur Fortbildung verpflichtet. Sie nimmt an Fortbildungen in einem Umfang von jährlich mindestens 16 Zeitstunden teil und legt der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle darüber entsprechende Nachweise bis zum 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Jahr vor. Sollte der Fortbildungsumfang ausnahmsweise in dem vorgegebenen Zeitraum nicht vollständig erbracht werden können, muss die Tagespflegeperson über den Zeitraum des betreffenden und des folgenden Jahres Fortbildungen im Umfang von insgesamt 32 Zeitstunden nachweisen. Eine mangelnde Bereitschaft zur Fortbildung kann Auflagen des Fachdienst Jugend und Bildung der Stadt Jena und den Widerruf der kindbezogenen Vermittlungsbescheide nach sich ziehen.
- (4) Anerkannte Themenschwerpunkte für die nachgewiesenen Fortbildungen sind neben den Bildungsbereichen aus dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre, im Speziellen frühkindliche Bildung, Pädagogik und Psychologie für Kleinstkinder, Ernährung/Gesundheit, Kommunikation sowie die Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder. Die speziellen Themenschwerpunkte sollen mindestens alle zwei Jahre nachgewiesen werden.

- (5) Die Tagespflegeperson ist bereit zur Selbst- und Fremdreiflexion, zur Evaluation und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Arbeit. Dazu gehören beispielsweise Supervision, Coaching und die Anwendung von Instrumenten der Qualitätsentwicklung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft und löst die bis dahin bestehenden Betreuungsverträge der Stadt Jena mit den Tagespflegepersonen ab.

Jena, den 08.08.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung 2016 der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Münchenroda / Remderoda

Am Samstag dem 24. September 2016 findet die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossen der Gemarkungen Münchenroda und Remderoda statt.

Ort: Saal/Kulturhaus in Münchenroda
Zeit: 15.00 Uhr

Jagdgenosse ist, wer Grundeigentümer von jagdbaren Flurstücken (z.B. Wald, Feld, Wiese, usw.) in den Gemarkungen Münchenroda und Remderoda ist!

Tagesordnung

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Protokollkontrolle der letzten Versammlung
- Geschäftsbericht des Jagdvorstandes
- Bericht des Kassensführers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Bericht der Jagdpächter
- Diskussion zu diesen Berichten
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer der Jagdgenossenschaft Münchenroda/Remderoda
- Beschlüsse über die Auszahlung / Verwendung von Geldern aus der Rücklage / den angesparten Reinerträgen und über den Reinertrag 2016/17 bzw. künftige Reinerträge
- Bericht des Jagdpächters
- Beschluss über Änderungen zum laufenden Pachtvertrag
- Sonstiges

gez. R.Haueisen
Jagdvorsteher

Im Falle der Verhinderung eines Jagdgenossen, kann dieser durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf einen anderen Jagdgenossen übertragen! (Satzung § 8)

2. Protokollbestätigung
3. Verwendung Mittel Kulturkonzept - Beschluss
6. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **14.09.2016, um 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Interessenbekundung Schulsozialarbeit TGS "An der Trießnitz"
4. Interkommunaler Vergleich der Ausgaben im Jugendförderplan (§§ 11 bis 13 SGBV III)
5. Reporting des Dezernates Familie, Bildung und Soziales zum 30.06.2016 (Quartalsbericht 2/2016)
6. Umstrukturierung der Suchtberatung
7. Kindertagesstättenbedarfsplan 2016/2017
8. Sonstiges


Die Ausschussvorsitzende

Am **15.09.2016, um 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 36 "Hotel am Planetarium"
3. Ersatzneubau der Brücke über die Stadtrodaer Straße im Zuge der Erlanger Allee, Vorstellung der Varianten, Empfehlung zur Vorzugsvariante
4. Erlass der neuen Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Jena
5. Reporting des Dezernates Stadtentwicklung und Umwelt zum 30.06.2016 (Quartalsbericht 2/2016)
6. Ortsbildberatung der Stadt Jena – Evaluation nach einjähriger Laufzeit
7. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt
8. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **13.09.2016, 17:00 Uhr** findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 16. und 23.08.2016
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **13.09.2016, um 19:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen – Öffentliche Ausschreibung gemäß Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17.02.2016

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

A 01536/2016 Gebäudereinigungsarbeiten und Winterdienst Angergymnasium

Ort:

Angergymnasium Jena-Ost, Karl-Liebknecht-Str. 87, 07749 Jena

Leistung:

Gebäudereinigungsarbeiten und Winterdienst

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 01.01.2017 bis 31.12.2019

Eröffnungstermin: 27.10.2016, 10:00Uhr

Zuschlagsfrist: 29.12.2016

Zuschlagskriterien: 70 % Preis, 20 % Darstellung der Objektorganisation für das Angergymnasium, 10 % Umweltkonzept

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund 6661.120101 und dem Vermerk „A 01536/2016“. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse kostenfrei versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

a) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/49 8022; Fax: 03641/ 49 8005

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung:**

Ausstellungsbeleuchtung Romantikerhaus 2016

d) **Aufteilung in Lose** keine
Nebenangebote keine

e) **Ausführungsfrist:** 24.10.2016 – 28.10.2016

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE32 8305 3030 0000 0350 50, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes 13301 Vergabeunterlagen einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 09.09.2016, Mo.-Fr. Von 08:30 bis 16:00 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Zimmer 1_26 erhältlich. Der **Versand** der

Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 26.09.2016, 12 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 14.10.2016

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.